



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Abteilung Präsidiales
Bereich Bevölkerungsdienste
Bestattungsamt
Tel. 044 700 06 42
E-Mail einwohner@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

Friedhof „Heissächer“, 8907 Wettswil a.A. Merkblatt

- Bei Erdbestattungen auf dem Friedhof „Heissächer“ werden die Särge im Unterstand des Friedhofgebäudes aufgebahrt. Das Friedhofpersonal ist für die ordnungsgemässe Bereitstellung und Pflege des Grabes für die Erdbestattung verantwortlich. Während der Abdankung werden keine Arbeiten durchgeführt. Weiter werden keine Särge in Anwesenheit der Trauergemeinde in das offene Grab heruntengelassen oder vom Friedhof-Unterstand zum Grabplatz transportiert.
- Bei Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof werden die Urnen vor der Abdankung durch das Friedhofpersonal in das Grab gelegt. Das Friedhofpersonal ist auch für die ordnungsgemässe Bereitstellung und Pflege des Grabes für die Urnenbeisetzung verantwortlich.
- Die Gräber der Erdbestattungen sowie die Urnenreihengräber erhalten auf den Zeitpunkt der Bestattung hin ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit einer Beschriftung mit dem Namen, Vornamen sowie dem Geburts- bzw. Todesjahr. Dieses wird im Normalfall von den Angehörigen durch ein anderes Grabkreuz bzw. Grabstein ersetzt!
- Die Gemeindeverwaltung (Regiebetrieb) stellt bei Beisetzungen aller Art einen Kranz- und Urnenständer zur Verfügung, sofern ein Bedarf besteht.
- Ein allfälliger Blumenschmuck in der Kirche, wird direkt nach dem Abdankungsgottesdienst (Bonstetten, Stallikon oder Wettswil a.A.) durch den Regiebetrieb zum Grab transportiert. Dieser wird danach in geeigneter Art und Weise neben dem Grab aufgestellt. Die Angehörigen werden dadurch entlastet.
- Das Abräumen des Grabschmucks (Kränze, Gebinde etc.) kann direkt der Gemeindeverwaltung (Tel. 044 / 700 06 42) kostenlos in Auftrag gegeben werden. Verwelkter Blumenschmuck sollte von den Angehörigen selber entfernt werden (Grünutcontainer beim Unterstand). Falls dies nicht erfolgt, sorgt der Werkbetrieb der Gemeinde Wettswil a.A. dafür.

- Gemäss Art. 18 der Friedhof- und Bestattungsverordnung (FBVO) besteht für sämtliche Grabstätten, vom Datum der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung gerechnet, eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahren. Durch eine weitere Urnenbeisetzung auf dem bestehenden Grab, wird die Frist von 20 Jahren nicht verlängert.
- Gemäss Art. 14 des geltenden Friedhof- und Bestattungsreglementes ist die Bepflanzung der Grabflächen bei Urnenreihen- und Erdbestattungsgräbern innerhalb der von der Gemeinde angelegten, zum Teil grünen Umrandung, Sache der Angehörigen. Diese können den Auftrag an Dritte erteilen. Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlage beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind nicht zulässig (Bäume und Sträucher sowie verholzende Gewächse).
- Bei den Urnengemeinschaftsgräbern "UK", "A", "M" und "D", bei den Staudengräber "Q", sowie den Privat-Staudengräber "R" ist auf individuellen Blumenschmuck und persönliche Gegenstände (Figuren, Laternen, Kerzen, Schalen etc.) zu verzichten. Frische Blumen dürfen nach der Beisetzung für maximal 20 Tage neben den Gräbern (nicht auf die Wiese bei den Grabfeldern "D", "Q" und "R") hingelegt werden.
- Beim Wiesengrab "W" ist auf jeglichen individuellen Blumenschmuck, Markierung der Grabstelle oder Namensnennung zu verzichten. Frische Blumen (möglichst ohne Gefässe) dürfen jedoch für maximal 20 Tage nach der Beisetzung (nicht auf die Wiese sondern auf die "umliegenden abgrenzenden Quader-Steine") hingelegt werden.
- Im Weiteren ist die Bepflanzung im Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Wettswil am Albis geregelt.
- Plastikvasen (grün) für Schnittblumen sind neben der Wasserstelle in einem speziellen Behälter deponiert. Nach Gebrauch sind diese bitte wieder gereinigt darin zu deponieren.
- Betreffend Grabzeichen gibt ebenfalls das genannte Friedhof- und Bestattungsreglement Auskunft. Wichtig ist, dass die Grabzeichen nicht einfach aufgestellt werden dürfen, sondern einer Genehmigung des Bestattungsamtes unterstehen.
- Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, Bereich Bevölkerungsdienste jederzeit gerne zur Verfügung.